

1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen vom 20. November 2025, Zl. 5/7-2025, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 10.256.500,00
Aufwendungen:	€ 11.137.300,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ -880.800,00
--	---------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 10.414.200,00
Auszahlungen:	€ 10.894.900,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ -480.700,00
---	---------------

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für den Personalaufwand und den Sachaufwand innerhalb eines Abschnittes gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt.

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 2.000.000,00 (€ 2,0 Mio.)

§ 5

Innere Darlehen

Gemäß § 39 Abs 1 K-GHG wird festgelegt, dass Zahlungsmittelreserven vorübergehend zur Zwischenfinanzierung von Mittelverwendungen für investive Einzelvorhaben gemäß § 15 oder zur Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichtes in Anspruch genommen werden können.

§ 6

Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 21. November 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. (FH) Josef Zoppoth